

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

der willkürlichen Berufung im Einzelfall braucht insoweit nicht geführt zu werden.³¹² Das Unzulängliche liegt bereits in der lückenhaften generell-abstrakten Regelung und wird im Einzelfall bloss Ereignis.

Zum anderen ist auch das materielle Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung – wie etwa ein Hinweis, die Entscheidung des Gerichts sei im Ergebnis ja sachlich gerechtfertigt – für die Frage einer Verletzung des Art. 33 Abs. 1 LV als *Verfahrensgrundrecht* nicht von Belang.³¹³ Es nützt damit der Nachweis nichts, der an sich berufene Richter hätte ebenso entschieden, wenn der Eingriff nicht stattgefunden hätte.³¹⁴ Das Gebot eines gesetzlichen Richters ist mit anderen Worten rein formeller Natur. In materieller Hinsicht bedarf es nie irgendeiner Überprüfung des Entscheides beziehungsweise des Entscheidungsergebnisses.

6. Normadressaten

Mit keiner Silbe genannt ist der Adressatenkreis, d.h. diejenigen Organe, an (Vorbehaltprinzip) beziehungsweise gegen (Vorrangprinzip) die sich Art. 33 Abs. 1 LV mit bindender Wirkung wendet. Das Gebot eines gesetzlichen Richters war ursprünglich nur gegen die Exekutive³¹⁵ und die monarchische Gewalt, später auch gegen die Legislative³¹⁶ gerichtet. Heute wendet es sich zudem gegen die Gerichtsbarkeit selbst.³¹⁷ Adressaten der in Art. 33 Abs. 1 LV enthaltenen Prinzipien sind demnach sämtliche Staatsorgane auf allen Ebenen der staatlichen Tätigkeit (A.).³¹⁸ In diesem Zusammenhang ist auch auf die Frage einzugehen, ob zudem Privatpersonen als Normadressaten in Betracht kommen (B.).

³¹² Vgl. *Herzog* 21.

³¹³ A.M. ist offensichtlich der Staatsgerichtshof: StGH 1988/15, Urteil vom 28. April 1989 (LES 1989 108 ff., 114 f.); ähnlich der Staatsgerichtshof auch mit Bezug auf Art. 31 LV unter Berufung auf die Prozessökonomie: StGH 1985/12, Urteil vom 28. Mai 1986 (LES 1988 41 ff.). Vgl. in diesem Kontext auch StGH 1993/13 und 1993/14, Urteil vom 23. November 1993 (LES 1994 49 ff.).

³¹⁴ *Herzog*, Art. 101 28.

³¹⁵ *Herzog*, Art. 101 2 f.; *Höfling*, Grundrechtsordnung 232.

^{3,4} Vgl. BVerfGE 3 364. *Höfling*, Grundrechtsordnung 232.

³¹⁷ Vgl. BVerfGE 4 416; BVerfGE 22 73. *Wassermann*, Kommentar 1177; *Höfling*, Grundrechtsordnung 232 f.

³¹⁸ *Berchtold* 248; im Einzelnen: *Bettermann*, Grundrechte 565 ff. Vgl. *Häfelin/Haller* 342 und *Müller*, Garantie 253. Ferner *Stotter*, Probleme 170: Letzterer versteht unter Ausübung staatlicher Gewalt nur Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.